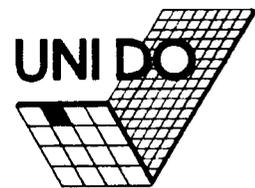


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 15/98

Dortmund, 26.08.1998

Rechenzentrum

Eing. 25. Aug. 1998

18

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Studienordnung für das Unterrichtsfach Philosophie an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ vom 14.08.1998

Seite 1 - 17

Nichtamtlicher Teil:

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät an der Universität Dortmund vom 29. Januar 1997

Seite 18 - 19

Verlust eines Dienstsiegels

Seite 20

**Studienordnung für das Unterrichtsfach
Philosophie
an der Universität Dortmund
mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die Sekundarstufe II“**

**vom
14.08.1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S.532

ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Besondere Voraussetzungen, die für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Abschluß des Grundstudiums/Zwischenprüfung
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Vermittlungsformen und Lehrveranstaltungsarten
- § 13 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 14 Freiversuch
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten/Veröffentlichung

- Anhang: 1. Studienplan
2. Zwischenprüfungsordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage

- des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 22)

und

- der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1994 (GV. NW. S. 754), geändert durch Verordnung vom 19.11.1996 (GV. NW. S. 524)

das Studium im Unterrichtsfach Philosophie für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2

Studienvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 UG).

(2) Weiterhin vorausgesetzt sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter in Latein und einer modernen Fremdsprache (Englisch, Französisch). Der Nachweis von Kenntnissen in Latein (Latinum) ist bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erbringen. Der Nachweis wird geführt durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt. Kurse zur Erweiterungsprüfung werden von der Universität Dortmund angeboten.

(3) Neben den allgemeinen Anforderungen hinsichtlich intellektueller Kompetenz und pädagogischer Motivation, die an Studierende des Lehramts zu stellen sind, sollten die Studierenden besonderen Anforderungen an die Sicherheit im sprachlichen Ausdruck, die Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion und zum übergreifenden Denken hinsichtlich der Grundlagen des menschlichen Erkennens und Handelns genügen. Sie sollten Interesse am

philosophischen Argumentieren haben und zur selbständigen Aneignung klassischer philosophischer Texte bereit sein.

§ 3

Weitere Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums

(1) Zur erfolgreichen Bearbeitung der schriftlichen Examensarbeit können Sprachkenntnisse in Lateinisch, Griechisch oder einer modernen Fremdsprache erforderlich sein. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Thema der Staatsexamensarbeit der Antike oder dem Mittelalter entnommen ist oder einen Philosophen aus einem anderen Sprachraum behandelt. In diesem Fall sind dem betreuenden Hochschullehrer bzw. der betreuenden Hochschullehrerin in einem Beratungsgespräch vor der Meldung zur Staatsprüfung entsprechende Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) Darüber hinaus kann der Nachweis einschlägiger Fremdsprachenkenntnisse Zulassungsbedingung für bestimmte Lehrveranstaltungen (etwa zu einem Autor der Antike) sein. Diese und etwaige andere Zulassungsbedingungen werden in den Veranstaltungskommentaren am Schwarzen Brett ausdrücklich genannt.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium der Philosophie kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Empfohlen wird die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester, da dies dem Turnus des Lehrplans besser entspricht. Dabei ist zu beachten, daß der Turnus einiger Lehrveranstaltungen nicht immer in dem Semester beginnt, in dem das Studium aufgenommen wird.

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

(1) Nach § 41 Abs. 1 und 6 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne des § 84 UG die Regelstudiendauer (8 Semester) und die Prüfungszeit (1 Semester).

(2) Der Studiengang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 60 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium 32, das Hauptstudium 28

Semesterwochenstunden. Über das Lehrangebot wird sichergestellt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs.1 i.V. mit §2 Abs.3 LABG.

Das Studium der Philosophie soll die Studierenden befähigen, das Unterrichtsfach Philosophie in Grund- und Leistungskursen der Sekundarstufe II in wissenschaftlich fundierter Weise zu vertreten. Voraussetzung dafür sind sowohl gründliche Kenntnisse philosophischer Problemstellungen und philosophischer Theorien als auch die Vertrautheit mit philosophischen Texten und die Übung in philosophischen Denk- und Argumentationsweisen.

Darüber hinaus sollten die Studierenden gelernt haben, philosophische Einsichten auf Probleme der Praxis zu beziehen und philosophischen Sachverstand für die Lösung aktueller Probleme einzusetzen. Sie sollten sich neue philosophische Texte und Probleme selbständig erarbeiten können, um insbesondere den Philosophieunterricht nach den Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in NRW zu gestalten.

§ 7

Inhalte des Studiums

Die Inhalte des Studiums des Unterrichtsfachs Philosophie gliedern sich in Teilgebiete, die zu Bereichen zusammengefaßt sind. Die folgende Aufstellung folgt der Anlage 19 zu § 55 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO):

Bereich A **Praktische Philosophie**

Teilgebiete	A 1	Praktische Philosophie/Theorie des Handelns
	A 2	Ethik
	A 3	Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie
	A 4	Philosophische Anthropologie

Bereich B Theoretische Philosophie

Teilgebiete	B 1	Erkenntnistheorie
	B 2	Logik
	B 3	Wissenschaftstheorie
	B 4	Philosophie der Sprache

Bereich C Spezialgebiete

Teilgebiete	C 1	Ontologie/Metaphysik
	C 2	Philosophie der Geschichte
	C 3	Philosophie der Natur
	C 4	Philosophie der Kunst/Ästhetik
	C 5	Philosophie der Religion
	C 6	Philosophie der Kultur und der Technik
	C 7	Philosophie der Mathematik

Bereich D Didaktik

Teilgebiete	D 1	Formen des Philosophierens
	D 2	Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Philosophieunterrichts

§ 8

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium von jeweils in der Regel 4 Semestern.
- (2) Auf das Grundstudium, das mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen wird (siehe § 10), entfallen nach näherer Bestimmung des § 9 32 Semesterwochenstunden.
- (3) Auf das Hauptstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 11 28 Semesterwochenstunden.

§ 9

Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll grundlegende Inhalte und Methoden der Philosophie sowie die Fähigkeit zur Einarbeitung in klassische philosophische Texte und zentrale philosophische Probleme vermitteln.

(2) Im Grundstudium entfallen von den im § 8 Abs. 2 aufgeführten 32 Semesterwochenstunden 14 Semesterwochenstunden auf Pflichtlehrveranstaltungen und 18 Semesterwochenstunden auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen.

(3) Die Pflichtlehrveranstaltungen bestehen aus folgenden Einführungsveranstaltungen:

im ersten Studienjahr:

- | | |
|---|-------|
| 1. Einführung in die theoretische Philosophie | 2 SWS |
| 2. Einführung in die praktische Philosophie | 2 SWS |
| 3. Interpretationskurs I und II | 4 SWS |
| 4. Logik (Teilgebiet B2) | 2 SWS |

im zweiten Studienjahr:

5. 2 Didaktik-Veranstaltungen des Grundstudiums (Teilgebiete D1 und D2) 4 SWS

Hierzu zählt das Tagespraktikum im Umfang von 2 Semesterwochenstunden.

Die Zuordnung zu den Teilgebieten erfolgt im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen.

(4) Die Wahlpflichtlehrveranstaltungen entfallen zum einen auf vier Proseminare zu klassischen Texten der Philosophie (Klassikerseminare). Je ein Klassikerseminar sollte je einer der folgenden philosophiegeschichtlichen Perioden zugeordnet sein:

- | | |
|-----------------------------|-------|
| 1. Altertum und Mittelalter | 2 SWS |
| 2. Neuzeit | 2 SWS |
| 3. 19. Jahrhundert | 2 SWS |
| 4. 20. Jahrhundert | 2 SWS |

Klassikerseminare sind in den Ankündigungen des Fachs Philosophie ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

Zum anderen entfallen die Wahlpflichtlehrveranstaltungen auf Überblicksveranstaltungen, die zwei der philosophiegeschichtlichen Perioden 1. - 4. zugeordnet sind:

5. 2 philosophiegeschichtliche Überblicksveranstaltungen 4 SWS

(5) Weitere Veranstaltungen im verbleibenden Umfang von 6 Semesterwochenstunden können aus den vom Fach Philosophie für das Grundstudium angebotenen Lehrveranstaltungen frei gewählt werden.

(6) Am Ende der Logik-Veranstaltung des ersten Studienjahrs ist der für die Zwischenprüfung erforderliche Leistungsnachweis durch eine schriftliche Klausur (vgl. § 10 Abs. 2) zu erwerben. Der Leistungsnachweis soll nach Möglichkeit im ersten Studienjahr und muß spätestens im zweiten Studienjahr erbracht werden.

(7) Es wird dringend empfohlen, die mündliche und schriftliche Darstellung philosophischer Themen ab dem ersten Semester durch die freiwillige Übernahme von Textpräparationen und Protokollen einzuüben.

§ 10

Abschluß des Grundstudiums/Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 7 Abs. 1 LPO ist das Grundstudium mit einer Zwischenprüfung abzuschließen.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind vorzulegen:

- ein Leistungsnachweis des Grundstudiums aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit (Umfang ca. 15-20 Seiten),
- ein Leistungsnachweis des Grundstudiums aufgrund der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats (Umfang ca. 10-15 Seiten),
- ein Leistungsnachweis des Grundstudiums aufgrund des Bestehens einer Logik-Klausur.

Der Erwerb eines Leistungsnachweises setzt die regelmäßige Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung voraus.

(3) Die Zwischenprüfung ist in der Zwischenprüfungsordnung der Universität Dortmund für das Fach Philosophie geregelt (siehe Anhang 2).

§ 11

Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient dem vertieften und exemplarischen Studium von Teilgebieten des Grundstudiums sowie der Erweiterung des Studiums auf ausgewählte weitere Teilgebiete. Hier sollten die Studierenden die Möglichkeit nutzen, ihren besonderen Interessenge-

bieten entsprechend Studienschwerpunkte zu bilden. Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung ist ein Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen (§ 41 Abs. 4 LPO). Hierbei sind alle vier Bereiche A-D abzudecken.

(2) Die im § 8 Abs. 3 aufgeführten 28 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums sind sämtlich Wahlpflichtlehrveranstaltungen. Davon entfallen 4 Semesterwochenstunden auf Veranstaltungen zur Didaktik der Philosophie (siehe § 12 Abs. 2):

1. Didaktik-Veranstaltungen des Hauptstudiums (Teilgebiet D2) 4 SWS

Wird das Blockpraktikum im Fach Philosophie durchgeführt, so kann es bis zum Umfang von 2 Semesterwochenstunden auf die Didaktik-Veranstaltungen des Hauptstudiums angerechnet werden.

Die verbleibenden 24 Semesterwochenstunden verteilen sich auf:

2. zwei philosophiegeschichtliche Überblicksveranstaltungen (§ 9 Abs.4) 4 SWS

3. vier Teilgebiete der Bereiche A-C (vgl. § 7) 20 SWS

Die Wahl der Überblicksveranstaltungen ist so zu treffen, daß die beiden im Grundstudium nicht belegten philosophiegeschichtlichen Perioden nach § 9 Abs. 4 abgedeckt werden. Bei der Wahl der vier Teilgebiete ist zu beachten, daß jeder der drei Bereiche A-C abgedeckt ist. Die Zuordnung der Seminare und sonstigen Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten geht aus dem Vorlesungsverzeichnis hervor.

(3) Eines der folgenden Teilgebiete (vgl. § 7) muß vertieft, d.h. im Umfang von 8 Semesterwochenstunden studiert werden:

- A 2 Ethik
- A 3 Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie
- A 4 Philosophische Anthropologie
- B 1 Erkenntnistheorie
- B 3 Wissenschaftstheorie
- C 1-7 ein Teilgebiet aus dem Bereich C

(4) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende fünf Leistungs- bzw. Studienachweise des Hauptstudiums zur Didaktik der Philosophie (D2) sowie zu den vier Teilgebieten aus den Bereichen A-C vorzulegen (vgl. LPO Anlage A Abs. 4.3):

für den Antrag auf Zulassung:

- ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem Vertiefungsfach,
- ein qualifizierter Studiennachweis;

mit der Ergänzung des Zulassungsantrags:

- zwei weitere Leistungsnachweise des Hauptstudiums,
- ein weiterer qualifizierter Studiennachweis.

Die Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden durch eine schriftliche Hausarbeit (Umfang ca. 15-20 Seiten) oder die schriftliche Ausarbeitung eines Referats (Umfang ca. 10-15 Seiten) erbracht. Im Vergleich zu den schriftlichen Arbeiten des Grundstudiums wird dabei ein höheres Maß an Selbständigkeit in der Themenbearbeitung und im Umgang mit einschlägiger Literatur erwartet.

Qualifizierte Studiennachweise werden durch ein Kurzreferat oder Protokoll erbracht.

Der Erwerb eines Leistungsnachweises oder qualifizierten Studiennachweises setzt die regelmäßige Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung voraus.

(5) Falls die schriftliche Hausarbeit der Ersten Staatsprüfung im Fach Philosophie angefertigt wird, soll das Thema der schriftlichen Hausarbeit dem Teilgebiet der Vertiefung entnommen sein. Abweichend davon kann die Hausarbeit auch über ein Thema der Didaktik der Philosophie angefertigt werden.

(6) Nach § 5 Abs. 1 LPO ist bei Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums zu führen. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen ist und die in Abs. 4 aufgeführten Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise des Hauptstudiums erbracht worden sind.

§ 12

Vermittlungsformen und Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen geben einen Überblick über einzelne Problembereiche der Philosophie, philosophiegeschichtliche Perioden oder das Werk einzelner Philosophen. Sie dienen insbesondere zur Einführung der Anfangssemester in Problemstellungen, Grundbegriffe und Methoden der Philosophie sowie ihren geschichtlichen Hintergrund.

Proseminare und Übungen dienen der einführenden Erarbeitung eines philosophischen Problembereichs oder eines philosophischen Texts durch Literaturstudium, Anfertigen von Referaten über einzelne Themen des Problembereichs und gemeinsame Diskussion.

Seminare haben im Unterschied zu Proseminaren in der Regel eine engere Themenstellung und stellen höhere Anforderungen an Problemverständnis, Vorkenntnisse und Vertrautheit mit der philosophischen Terminologie. Von den teilnehmenden Studierenden wird in verstärktem Maß aktive Mitarbeit erwartet.

Proseminare, Übungen und Seminare werden gelegentlich in Form von Kompaktseminaren durchgeführt, die nicht auf das ganze Semester verteilt sind, sondern zeitlich zusammenhängen. Sie finden in der auf das Semester folgenden Woche statt. Eine Woche Kompaktveranstaltung (in der Regel 5 Tage mit je 6 Stunden) entspricht im Umfang zwei Semesterwochenstunden.

(2) Nach § 2 Abs 3 LABG sind schulpraktische Studien obligatorische Bestandteile der Lehramtsstudiengänge. Sie haben berufsfeldorientierenden Charakter und sollen die zukünftige erzieherische und fachunterrichtliche Handlungskompetenz des Studierenden vorbereiten. Sie dienen der Selbsterprobung sowie der Veranschaulichung von Studieninhalten, die sich unmittelbar auf Unterricht und Erziehung beziehen.

Schulpraktische Studien zum Philosophieunterricht werden in Form eines fachdidaktischen Tagespraktikums und eines Blockpraktikums durchgeführt. Näheres ist in in der "Praktikumsordnung für schulpraktische Studien der Universität Dortmund" vom 11.9.1989 geregelt. Die Vor- und Nachbereitung der fachdidaktischen Praktika erfolgt in den Lehrveranstaltungen zur Didaktik des Philosophieunterrichts (D 2). Schulpraktische Studien, die mehr als nur einem Unterrichtsfach zugeordnet werden können, können in dem Umfang auf die Studienanteile der Didaktik des Philosophieunterrichts angerechnet werden, in dem Übungen, Unterrichtsproben und Hospitationen auf den Philosophieunterricht entfallen (§ 6 LPO).

(3) Voraussetzung zur Teilnahme am didaktischen Tagespraktikum ist die bestätigte Teilnahme am Einführungspraktikum „Einführung in die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit“ sowie an der Veranstaltung „Einführung in die Didaktik des Philosophieunterrichts“ im Grundstudium. Das Tagespraktikum wird in der Regel im Grundstudium durchgeführt.

§ 13

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Die Erste Staatsprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen regelt die im § 1 aufgeführte Lehramtsprüfungsordnung. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind fünf Teilgebiete anzugeben (siehe § 11). Die Prüfung im Fach Philosophie besteht aus schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, mündlichen Prüfungen sowie einer schriftlichen Hausarbeit, die im Fach Philosophie angefertigt werden kann und innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Themas durch das Staatliche Prüfungsamt abzugeben ist. Das Thema der schriftlichen

Hausarbeit soll einem Teilgebiet, das im Hauptstudium als Vertiefung studiert worden ist, oder der Didaktik der Philosophie entnommen sein.

§ 14

Freiversuch

(1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudienzeit die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Wer die erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaften einmal wiederholen.

(3) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.

(4) Das Nähere regelt § 28 LPO.

§ 15

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Philosophie erfolgt durch einen oder mehrere Fachdozenten in einer allgemeinen Studienberatung für Studierende der Philosophie sowie durch die Lehrenden der Philosophie in ihren Sprechstunden. Die allgemeine Studienberatung zum Studiengang Philosophie findet in der ersten Woche eines jeden Semesters statt; der Termin wird per Aushang bekanntgegeben. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung und
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 UG).

§ 16

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

(1) Studien, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 u. 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 13 Abs. 4 LPO).

(2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Unterrichtsfach Philosophie zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 13 Abs. 2 LPO).

(3) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Unterrichtsfach Philosophie können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 56 LPO).

(4) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund.

§ 17**Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung gilt für alle Studierende, die ab Wintersemester 1998/99 oder später ihr Hauptstudium aufnehmen. Studierende, die das Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben, können ihr Grundstudium wahlweise nach den Bestimmungen dieser Studienordnung durchführen. Wird das Grundstudium nach § 9 und § 10 der Studienordnung vom 24.10.1995 abgeschlossen, so sind die philosophiegeschichtlichen Überblicksveranstaltungen des Hauptstudiums durch andere Veranstaltungen der Bereiche A-C im Umfang von 4 Semesterwochenstunden zu ersetzen.

§ 18**Inkrafttreten/Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 14 - Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie - vom 27. Mai 1998 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 2. Juli 1998.

Dortmund, 14.08.1998

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Anhang 1: Studienplan

(Anmerkung: Dieser Studienplan ist lediglich ein Beispiel für die Organisation des Studienverlaufs und kein zwingender Studienverlaufsplan. Zur konkreten Planung des Grund- und Hauptstudiums sollte die Studienberatung beansprucht werden.)

1. Grundstudium

1. Semester:	2. Semester:	3. Semester:	4. Semester:
VL Theoretische Philosophie	VL Praktische Philosophie	Didaktik (D1)	Didaktik: (D2)
Interpretationskurs Teil I	Interpretationskurs Teil II	VL Wissenschafts- u. Erkenntnistheorie	PS Geschichtsphilosophie
Klassikerseminar: Platon, Staat	Klassikerseminar: Descartes, Methode	Klassikerseminar: Hume, Enquiry	Klassikerseminar: Wittgenstein, Tractatus
Proseminar: Medizinische Ethik	Logik (mit Tutorium)	Überblick: Antike/Mittelalter	Überblick: Neuzeit

2. Hauptstudium

5. Semester:	6. Semester:	7. Semester:	8. Semester:
Teilgebiet 1 (Vertiefungsfach)	Teilgebiet 1 (Vertiefungsfach)	Teilgebiet 1 (Vertiefungsfach)	Teilgebiet 1 (Vertiefungsfach)
Teilgebiet 2	Teilgebiet 3	Teilgebiet 2	Teilgebiet 3
Überblick: 19. Jahrhundert	Überblick: 20. Jahrhundert	Teilgebiet 4	Teilgebiet 4
Schulprakt. Studien / Teilgebiet D2	Schulprakt. Studien / Teilgebiet D2	---	---

Anhang 2: Zwischenprüfungsordnung (vorgesehene Neufassung)

Die Neufassung der Anlage 10 zu § 14 ZPO gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 1998/99 ihr Studium aufnehmen, die das Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben, können ihre Zwischenprüfung wahlweise nach der Neufassung ablegen.

Anlage 10
zu § 14 ZPO

Prüfungsfach Philosophie

1. Lehramt für die Sekundarstufe II

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder eine als gleichwertige anerkannte Vorbildung besitzt,
2. an der Universität Dortmund mindestens ein Semester vor der Ablegung der Zwischenprüfung im Studiengang Philosophie eingeschrieben war oder gem. § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer/ZweithörerIn zugelassen war,
3. je einen Leistungsnachweis des Grundstudiums aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit (Umfang ca. 15-20 Seiten) sowie der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats (Umfang ca. 10-15 Seiten) erworben hat und
4. einen Leistungsnachweis des Grundstudiums aufgrund des Bestehens einer Logik-Klausur erworben hat (vgl. § 10 der Studienordnung für den Studiengang Philosophie).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs 14 zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 3,
3. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Unterrichtsfach Philosophie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 3) verloren hat und ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,

4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zweithörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 7 genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen oder eine Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Ersten Staatsprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Unterrichtsfach Philosophie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

1.3 Form und Gegenstand der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zu dem Stoff einer Einführungsveranstaltung und dem Stoff einer Überblicksveranstaltung des Grundstudiums nach § 9 Abs. 4 der Studienordnung. Die von dem/der Kandidaten/Kandidatin ausgewählten Teilgebiete und philosophiegeschichtlichen Perioden dürfen nicht bereits durch einen Leistungsnachweis des Grundstudiums abgedeckt werden.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von einem/einer Prüfer/Prüferin und einem/einer sachkundigen Beisitzer/Beisitzerin abgenommen und gemäß § 11 bewertet.
- (3) Macht der/die Kandidat/Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten /Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
an der Universität Dortmund
Vom 29. Januar 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV.NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW. S. 428), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät an der Universität Dortmund vom 22. Januar 1991 (GABI.NW. S. 7) wird wie folgt geändert:

Der § 3 wird um den Absatz 4 ergänzt:

§ 3 (4):

Zum Promotionsverfahren wird weiterhin zugelassen, wer einen mit der Gesamtnote „sehr gut“ abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Fachhochschulstudiengang im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und erfolgreiche, auf die Promotion vorbereitende wirtschaftswissenschaftliche Studien in den Promotionfächern nachweisen kann. Ein Fachhochschulabsolvent, der in den Studienrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Soziologie zu promovieren beabsichtigt, muß das entsprechende Allgemeine Fach dieser Richtung (Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder Allgemeine Soziologie) und ein Prüfungsfach aus dem Hauptstudium belegen und mindestens mit der Note „befriedigend“ abschließen. Als Prüfungsfach aus dem Hauptstudium ist das Fach zu wählen, dem das Dissertationsthema entnommen ist. Darüber hinaus muß er in diesem Promotionfach einen Seminarschein (Hausarbeit) erwerben. Diese für die Promotion qualifizierenden vorbereitenden wissenschaftlichen Studien umfassen mindestens drei, höchstens fünf Semester.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29. November 1995 und 26. Juni 1996 und des Senats der Universität Dortmund vom 26. Dezember 1995 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 13. Dezember 1996.

Dortmund, 29. Januar 1997

Der Rektor
der Universität Dortmund

●
Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

●

Nichtamtlicher Teil:

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg teilt mit:

Beim Collegium Musicum der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg ist seit Juni 1998 ein Dienstsiegel in Verlust geraten. Das Dienstsiegel trägt das kleine Landeswappen und folgende Inschrift:

MUSIKPFLEGE DER UNIVERSITÄT
HEIDELBERG

Beschreibung:

Vor und nach dem Wort Heidelberg befindet sich je ein ausgefüllter Kreis.

Da die Möglichkeit eines Mißbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Dienstsiegel für ungültig erklärt.